

*Regine Mathies (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)*

## Die österreichische Berufsschullehrer/innen-Ausbildung im europäischen Umbruch

### Einblicke und Ausblicke

#### Abstract

Mit der Implementierung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich im Oktober 2006 erfolgt die Ausbildung von Pflichtschullehrer/innen, und somit auch jene von Berufsschullehrer/innen, erstmals auf – zumindest strukturell – akademischer Ebene.

Der Beitrag gibt einen einführenden Überblick über die Angebote der berufspädagogischen Zentren an den Pädagogischen Hochschulen und fokussiert dann auf die Ausbildung von Berufsschullehrer/innen. Zielsetzung ist es, die mit den neuen Strukturen verbundenen Chancen und Herausforderungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten.

### 1 Die Pädagogischen Hochschulen in Österreich

Die gesetzliche Grundlegung für die Errichtung der Pädagogischen Hochschulen<sup>1</sup> erfolgt bereits 1999 im Akademien-Studiengesetz, in dem normiert wird, dass der Bund innerhalb von acht Jahren hochschulische Einrichtungen für die Ausbildung von Pflichtschullehrer/innen zu schaffen hat, die organisations- und studienrechtlich entsprechend den für Hochschulen und Universitäten üblichen Standards zu führen sind. Weiters wird die Zusammenwirkung von Forschung und Lehre, eine anzustrebende Kompatibilität mit dreigliedrigen universitären Studienabschlüssen sowie die Einrichtung einer Planungs- und Evaluierungskommission (PEK) zur Weiterentwicklung und Evaluierung der Pflichtschullehrer/innen-Ausbildung angeordnet (vgl. AStG 1999, §§ 1, 2).

Das entsprechende Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005) wird am 1. März 2006 vom Nationalrat erneut beschlossen (Beharrungsbeschluss), tritt vollinhaltlich am 1. Oktober 2007 in Kraft und hat zur Folge, dass die bisherigen Akademien für die Lehreraus- und -weiterbildung – das sind einschließlich der Pädagogischen Institute 51 Institutionen – in den tertiären Bildungssektor eingegliedert werden. Es entstehen neun staatliche Pädagogische Hochschulen<sup>2</sup> und vier private, von der Kirche getragene Pädagogische Hochschulen<sup>3</sup> (vgl. Jonak/ Münster 2006, S. 13 und BMUKK 2009 o. S.).

Diese Änderung bedeutet eine Umstrukturierung der österreichischen Pflichtschullehrer/innen-Ausbildung sowie aller anderen an den Pädagogischen Hochschulen angesiedelten Lehrer/innen-Ausbildungen<sup>4</sup> im Sinne der Bologna-Architektur. Die damit einhergehende Akademisierung ist der Eintritt in die europäische Hochschullandschaft und verlangt dementsprechende inhaltliche Ausrichtungen, die das Hochschulgesetz 2005 vorgibt und zahlreiche weitere

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung wurde so gewählt, um zu explizieren, dass es sich weder um Universitäten noch um Fachhochschulen, sondern um Hochschulen besonderer Art handelt und um damit internationale Vergleichbarkeit zu erleichtern (vgl. Jonak/ Münster 2006, S. 13).

<sup>2</sup> Pädagogische Hochschule Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien (2).

<sup>3</sup> Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland, Stiftung der Diözese Graz-Seckau, Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, Diözese Linz, Hochschulstiftung Erzdiözese Wien.

<sup>4</sup> Das sind die Studiengänge Ernährungspädagogik, Informations- und Kommunikationspädagogik, technisch-gewerbliche Pädagogik, Mode- und Designpädagogik, in denen die sog. Fachlehrer/innen für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) ausgebildet werden.

Verordnungen<sup>5</sup> detailliert ausführen. Zu den Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen gehören gemäß Hochschulgesetz neben der Führung wissenschaftlich fundierter Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in pädagogischen Berufsfeldern auch die Durchführung berufsfeldbezogener Forschung. Der Anspruch der Wissenschaftlichkeit bei gleichzeitiger enger Anbindung an die Schulrealität wird ausdrücklich betont (vgl. HG 2005, § 8 und Jonak/ Münster 2006, S. 42).

Wie bereits oben angeführt werden an den Pädagogischen Hochschulen mehrere Studiengänge zur Erlangung unterschiedlicher Lehrämter angeboten, und nachdem hier im Besonderen auf die Ausbildung von Berufsschullehrer/innen rekuriert wird, soll nachstehende Grafik die Einordnung dieses Bachelorstudiums (Berufsschulpädagogik) im Ausbildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen einführung veranschaulichen.

Lehramt für ...	3./4. Semester
Volks- und Hauptschulen	Pflichtschulen
Sonderschulen	
Polytechnische Schulen	
Berufsschulen	
Fachbereich Ernährung an BMHS	FMHS
Fachbereich Information und Kommunikation an BMHS	
Fachbereich Mode und Design an BMHS	
technisch-gewerblichen Fachbereich an BMHS	

Abb. 1: Überblick über die Lehramtsstudien an den Pädagogischen Hochschulen  
vgl. HCVO 2006, § 8 und § 14

An den Pädagogischen Hochschulen können Lehrämter für Pflichtschulen und BMHS erworben werden. Eine solche Klassifikation orientiert sich an den Schulen bzw. der zu unterrichtenden Zielgruppe, für die die Lehrenden ausgebildet werden. Wird nach dem Bildungsinhalt der jeweiligen Abnehmerschulen systematisiert, kann eine Einteilung in Lehrämter für allgemeinbildende Schulen<sup>6</sup> und Lehrämter für berufsbildende Schulen<sup>7</sup> vorgenommen werden.

In beiden Klassifikationen nimmt die Ausbildung zur/zum Berufsschullehrer/in eine besondere Position ein:

Innerhalb der Gliederung nach Schulformen sind Berufsschulen Pflichtschulen, wenn auch nicht im Sinne der allgemeinen Schulpflicht. Da der Berufsschulbesuch nur für Lehrlinge verbindlich ist, handelt es sich bei Berufsschulen um berufsbildende Pflichtschulen (vgl. Schulpflichtgesetz 1985, § 20). Weiters sind Berufsschulen Landesschulen<sup>8</sup>, weshalb Berufsschullehrer/innen, ebenso wie alle anderen Pflichtschullehrer/innen, Landesbedienstete sind (vgl. Cedefop 2006, S. 63).

Werden aber die Zielgruppe der Schüler/innen sowie die Bildungsinhalte der jeweiligen Abnehmerschulen berücksichtigt, ist die Berufsschulpädagogik dem berufsbildenden Bereich zuzuordnen, in dem Lehrämter für Schulen mit Schüler/innen ab 14 Jahren und berufsbildenden Bildungsinhalten erworben werden können. Aber auch im Kanon der berufsbildenden Lehrämter an den Pädagogischen Hochschulen unterscheidet sich die Berufsschulpädagogik strukturell, organisatorisch und inhaltlich von den Lehrämtern, die für den Unterricht an BMHS erworben werden können – allen berufsbildenden Studiengängen gemeinsam ist aber, dass sie an den berufspädagogischen Zentren der Pädagogischen Hochschulen angesiedelt sind.

<sup>5</sup> z. B. Hochschul-Curriculaverordnung 2006, Hochschul-Zulassungsverordnung 2007, Hochschul-Planungs- und Steuerungsverordnung 2007 usw. (online: [http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/sonst\\_vo\\_kund.xml](http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/sonst_vo_kund.xml)).

<sup>6</sup> Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen.

<sup>7</sup> Ernährungspädagogik, Informations- und Kommunikationspädagogik, technisch-gewerbliche Pädagogik, Mode- und Designpädagogik, Berufsschulpädagogik.

<sup>8</sup> Die Länder finanzieren die Schulerhaltung sowie die Kosten für das Lehrpersonal, wobei der Bund diese zu 50 % refundiert.

## 2 Berufspädagogische Zentren an den Pädagogischen Hochschulen

Aus der expliziten Erwähnung der Berufspädagogik im Hochschulgesetz kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber diesem Feld besondere Bedeutung beimisst (vgl. HG 2005, § 8 und Jonak/Münster 2006, S 44). Diese Besonderheit erwächst aus den von den allgemeinbildenden Pflichtschulen abweichenden und für die Berufsbildung typischen Merkmalen, zu denen neben den älteren, zukünftig zu unterrichtenden Schüler/innen v. a. auch ältere Studierende gehören, nachdem diese Wirtschaftspraxis als Zulassungsvoraussetzung für das Studium vorweisen müssen (vgl. HZV 2007, § 3).

Vorgängerinstitutionen der berufspädagogischen Zentren sind die berufspädagogischen Akademien, denen diese Ausbildungen vor dem Jahr 2007 oblagen. Berufspädagogische Akademien waren an vier Standorten (Wien, Graz, Linz und Innsbruck) in Österreich eingerichtet. Im Sinne des Hochschulgesetzes, welches bei der Implementierung von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung eine Orientierung an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fordert, wurden die vier Standorte beibehalten, wobei aber nicht jeder Standort alle Ausbildungen anbietet.

„Eine Konzentration auf wenige spezialisierte berufspädagogische Zentren mit untereinander abgestimmten Studienprogrammen soll eine wirtschaftlich verantwortbare Auslastung der Angebote bei gleichzeitiger hochwertiger Qualität der Ausbildung sicherstellen“ (Jonak/Münster 2006, S. 43).

## 3 Berufsschulpädagogik

Neben den besonderen pädagogischen, didaktischen und methodischen Ansätzen, die die Berufspädagogik im Gesamten und v. a. die Berufsschulpädagogik aufgrund der Bildungsintention und Struktur des dualen Systems erfordert, erfolgt die Studienkonzeption in struktureller und organisatorischer Hinsicht mit Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse der Studierenden und unterscheidet sich diesbezüglich wiederum wesentlich von den berufsbildenden Vollzeitstudien für BMHS.

### 3.1 Einblicke

Das Bachelorstudium Berufsschulpädagogik wird an allen berufspädagogischen Zentren berufsbegleitend<sup>9</sup> geführt, obwohl der Gesetzgeber auch das Führen der Ausbildung im Vollzeitbetrieb ermöglichen würde, bei den Richtlinien zur Gestaltung der Studien aber festlegt, dass auf die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen Rücksicht zu nehmen ist, was besonders für bereits im Dienst stehende Berufsschullehrer/innen wirksam wird (vgl. HCV 2006, §§ 15, 16, 40).

Zugelassen zum Studium werden nämlich nur bereits im Dienst stehende Berufsschullehrer/innen, die die allgemeine Universitätsreife sowie die für die jeweilige Fachgruppe, für welche das Lehramt erworben wird, besonderen Voraussetzungen nachweisen können.

Für das Lehramt für Berufsschulen für die Fachgruppe I (allgemein bildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände) sowie die Fachgruppe II (fachtheoretische Unterrichtsgegenstände) ist dies der Nachweis einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder der Nachweis der Reifeprüfung einer anderen Schule, was aber eine zusätzliche einschlägige Berufsausbildung erfordert. Die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung werden für das

<sup>9</sup> Für im Dienst stehende Vertragslehrer/innen; sie werden vom jeweiligen Bundesland eingestellt; der Dienstvertrag sieht vor, dass die Absolvierung der relevanten Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung ist und innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfolgen hat.

Lehramt in Unterrichtsgegenständen der Fachgruppe III (fachpraktischer Unterricht) vorausgesetzt. In allen Fällen ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis nachzuweisen (vgl. HZV 2007, § 3).

Das sechssemestrige Studium umfasst einen zweisemestrigen und einen viersemestrigen Studienabschnitt (vgl. HG 2005, § 40):

1./2. Semester	3./4. Semester	5./6. Semester
<b>Erster Studienabschnitt</b>	<b>Zweiter Studienabschnitt</b>	
Teilzeitstudium an der PH 10/11 SWSt.	Vollzeitstudium an der PH 26/28 SWSt.	Teilzeitstudium an der PH 7/8 SWSt.
Unterrichtstätigkeit: ● mind. 6 Unterrichtsstd. ● meist volle Lehrverpflichtung	Dienstfreistellung durch den Dienstgeber	Unterrichtstätigkeit: ● mind. 6 Unterrichtsstd. ● meist volle Lehrverpflichtung

Abb. 2: Struktureller Aufbau des Bachelorstudiums für Berufsschulpädagogik (vgl. Schaffenrath 2007, S. 302)

Das erste und das letzte Jahr der Ausbildung werden berufsbegleitend<sup>10</sup>, geblockt an den Pädagogischen Hochschulen angeboten, sodass daneben an der Berufsschule unterrichtet werden kann, was meist im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung erfolgt (d. s. je nach Fachgruppe zwischen 23 und 26,5 Wochenstunden). Das 3. und 4. Semester sind als Vollzeitstudium konzipiert. Während dieses Jahres werden die Studierenden von ihrer Unterrichtserteilung unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienstgeber beurlaubt (vgl. Landesvertragslehrgesetz 1966, § 4 und Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, § 52).

Neben der geänderten Studienstruktur wurden auch die Curricula an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend den Anforderungen des europäischen Hochschulraumes adaptiert.

Die Gestaltung der Curricula hat „aktuellen europäischen und internationalen Studienstrukturen zu entsprechen und die europäischen und internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen“ (HCV 2006, § 4). Eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse soll durch den modularen Aufbau der Curricula, die Vergabe von ECTS für Studienleistungen, kompetenzorientierte Bildungsziele sowie ein Qualifikationsprofil, das auch eine etwaige zukünftige Ankoppelung der Ausbildung an die Referenzniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens ermöglicht, erreicht werden (vgl. HCV 2006, §§ 3, 4, 5).

Auch im Zusammenhang mit der Curricula-Gestaltung wird im Gesetz die Berufsbildung explizit erwähnt, auf deren besondere Rahmenbedingungen, insbesondere die hohe Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die speziellen Ansätze der Berufspädagogik Bedacht zu nehmen ist (vgl. HCV 2006, § 4). Diese Bedachtnahme erfolgt im Studium der Berufsschulpädagogik in besonderer Weise dadurch, dass die bereits vor der Ausbildung erbrachte Berufspraxis im Curriculum mit ECTS bewertet ist und somit innerhalb von Modulen vollumfängliche Anrechnung findet. Dasselbe gilt für den Studienfachbereich ‚Begleiteter Schuldienst‘, für welchen ebenfalls ECTS zuerkannt werden und der ausschließlich im berufsbegleitenden Bachelorstudium Berufsschulpädagogik angeboten wird (vgl. HCV 2006, § 16).

Dabei handelt es sich um ein in die Ausbildung integriertes Mentoringsystem, bei dem die Studierenden von qualifizierten Lehrenden an ihrer jeweiligen Berufsschule begleitet und be-

<sup>10</sup> Wie viele Semesterwochenstunden (SWSt.) während des ersten und letzten Studienjahres zu absolvieren sind, entscheidet die Pädagogische Hochschule unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten.

treut werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen für erfahrene Lehrer/innen, die diese Betreuung übernehmen, werden auch an den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt und sollen den Vorwurf des frühzeitigen Unterrichtens von Berufsschullehrer/innen vor dem Absolvieren jeglicher pädagogischer Qualifizierung entkräften<sup>11</sup>. Berufsschulen könnten als Praxisschulen wahrgenommen werden, die gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen an der Einführung der Studierenden in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis mitwirken und die schulpraktische Ausbildung im Hinblick auf die Schulwirklichkeit ergänzen und festigen<sup>12</sup> (vgl. HG 2005, § 23 und Jonak/Münster 2006, S. 82).

Die verbleibenden, verpflichtend zu absolvierenden Studienfachbereiche<sup>13</sup> entsprechen jenen der anderen, an den berufspädagogischen Zentren angebotenen Studiengängen, wobei das Ausmaß der jeweiligen ECTS-Zuerkennung differiert, was wiederum mit den Spezifitäten der vorliegenden Berufs- und begleitenden Unterrichtspraxis zusammenhängt (vgl. HCV 2006, § 16).

### 3.2 Ausblicke

Die adaptierten Rahmenbedingungen der fokussierten Ausbildungsschiene sind mit Herausforderungen verbunden, die es gilt sinnvoll zu nutzen und von denen einige im Folgenden erörtert werden.

#### Dualität in der Ausbildung der Lehrenden für das duale System

Genauso, wie die von ihnen zu unterrichtenden Lehrlinge ihre Ausbildung parallel in Betrieb und Berufsschule durchlaufen, ist auch die Berufsschullehrer/innen-Ausbildung von einer kontinuierlichen Parallelität von Studium und Berufsalltag, nämlich Unterricht, geprägt. Der schnelle Einstieg in den Unterrichtsalltag ermöglicht frühzeitige Praxiserfahrung, die zur Reflexion der Laufbahnwahl wichtig erscheint. Eine kompetente Begleitung im Rahmen des erwähnten Mentoringsystems kann und soll diese Reflexion nachhaltig unterstützen.

Die Kooperation zwischen Berufsfeld und Ausbildungsinstitution könnte außerdem zur besseren Verzahnung von Theorie und Praxis und somit zur Minderung der oftmals diskutierten Theorie-Praxis-Kluft beitragen: Die Berufsschulen, in denen die Studierenden als voll integrierte Lehrende tätig sind, offerieren ein wertvolles Praxis- und Forschungsfeld für den Transfer von Wissen, die Anwendung erworbener Kompetenzen und theoriegeleiteter Reflexion (vgl. Schafnerath 2007, S. 288f. und Jonak/Münster 2006, S. 80).

Die nunmehr von allen Fachgruppen<sup>14</sup> nachzuweisende allgemeine Universitätsreife in Verbindung mit der geforderten Berufspraxis vor Ausbildungsbeginn bieten zudem m. E. einen fruchtbaren Boden für den professionellen Umgang mit dem Spannungsfeld von Allgemein- und Berufsbildung.

#### Anerkennung als akademische Ausbildung

Die Anerkennung der Pädagogischen Hochschulen als vollwertige tertiäre Bildungseinrichtungen, die akademisch ausbilden, könnte für Berufsschullehrer/innen eine Chance sein, gesellschaftlich, aber auch im Kanon anderer akademischer Lehrer/innen-Ausbildungen sichtbarer

---

<sup>11</sup> Lehrgänge zur Qualifizierung von Lehrenden an Berufsschulen wurden bereits durchgeführt; das gesamte Mentoringsystem befindet sich aber – wie auch das Studium selber – noch im Aufbau.

<sup>12</sup> In weiterer Folge wären die jeweiligen Mentor/innen in dieser Rolle als Lehrende der Pädagogischen Hochschulen ange stellt.

<sup>13</sup> Humanwissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Schulpraktische Studien, Ergänzende Studien, Bachelorarbeit

<sup>14</sup> Für die Fachgruppe III (fachpraktische Unterrichtsgegenstände) war bisher der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nicht erforderlich.

zu werden. Kritisch angemerkt werden muss aber, dass ein akademischer Abschluss kein Kennzeichen zunehmender Professionalität ist.

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist auch die Frage des Dienstrechts, die bisher nicht gelöst ist: Lehrer/innen, die ihre akademischen Ausbildungen an den Pädagogischen Hochschulen erlangen, sind schlechter bezahlt als universitär gebildete Lehrer/innen, was aufgrund der kürzeren Ausbildungsdauer sowie aufgrund der (noch) fehlenden akademischen Ausrichtungen an den Pädagogischen Hochschulen – die nachstehend kurz erläutert werden – nachvollziehbar ist und nicht zuletzt historisch gewachsene, bildungspolitische Ursachen hat.

Im Rahmen der Begutachtungsverfahren zum Hochschulgesetz wurde von der PEK reklamiert, dass die Reduktion dieser Lehrer/innen-Ausbildungen auf das Bakkalaureat als Diskriminierung pädagogischer Berufe angesehen werden muss, weil an den Pädagogischen Hochschulen derzeit keine weiterführenden Studien im Sinne der Bologna-Studienarchitektur angeboten werden. Zudem werden die Pädagogischen Hochschulen vom Gesetzgeber auf ausschließlich berufsfeldbezogene Forschung festgelegt, was neben dem Mangel an Autonomie und Durchlässigkeit, an fehlenden Qualitätsstandards hinsichtlich der Qualifikation von Lehrenden, mangelnder Verankerung wissenschaftlich fundierter und forschungsgeliteter Lehre sowie fehlender unabhängiger Qualitätssicherungsmaßnahmen an der „tertiären Vollwertigkeit“ der Pädagogischen Hochschulen zweifeln lässt (vgl. Schaffenrath 2007, S. 243 ff).

### **Kooperation mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen**

Dieser Umstand könnte auch eine Zusammenarbeit mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen erschweren, die aber für eine Integration in der Scientific Community und die Wahrnehmung als gleichwertige Bildungs- und Forschungspartner unabdingbar wäre<sup>15</sup> (vgl. HG 2005, § 10). Eine Anschlussfähigkeit innerhalb von Lehrer/innen-Ausbildungen scheint für die Berufsschulpädagogik aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Berufe, für welche die Lehrenden qualifiziert werden müssen, aber auch aufgrund der aufgezeigten strukturellen und organisatorischen Spezifitäten dieses Studiums, besonders herausfordernd.

Inwiefern eine Übernahme aller Lehrer/innen-Ausbildungen durch die Universitäten im Hinblick auf deren vollwertige akademische Anerkennung aber v. a. unter Professionalisierungsaspekten sinnvoll wäre, wurde und wird permanent diskutiert (vgl. z. B. Neuweg 2009).

### **Institutionelle Konzentration von Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die Vereinigung von Aus-, Fort- und Weiterbildung unter einem Dach bietet großes Potenzial, ein Professionalisierungskontinuum im Sinne lebenslangen Lernens zu schaffen, das gerade für Berufsschullehrer/innen wichtig ist, die aufgrund der Heterogenität ihrer Schüler/innen und des raschen Wandels der Berufe, für die sie ausbilden, mit steigenden fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Anforderungen konfrontiert sind (vgl. Schaffenrath 2007, S. 79 ff und S. 247).

Eine verstärkte Kooperation von Aus-, Fort- und Weiterbildung kann außerdem dazu beitragen, jeweils gemachte Erfahrungen auszutauschen und reziprok von Rückmeldungen zu profitieren.

---

<sup>15</sup> Wenngleich erste gemeinsame Projekte zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten in einzelnen Bundesländern bereits gestartet wurden; z. B. Fachdidaktikzentrum für Naturwissenschaften in Tirol oder Fachdidaktikzentrum Geographie und Wirtschaftskunde in Wien.

## Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschulen

Die Rechtspersönlichkeit ermöglicht den Pädagogischen Hochschulen u. a. die Annahme von Förderungen, den Abschluss von Verträgen über die Durchführung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten, Untersuchungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern (vgl. HG 2005, § 3).

Für den Bereich der Berufsschulpädagogik, der für den Unterricht im dualen System ausbildet, dem der unmittelbare Wirtschaftskontakt immanent ist, könnte diese Option für Forschungsaufträge in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsinstitutionen oder anderen, mit der dualen Ausbildung befassten Organisationen (z. B. Kammern) gewinnbringend genutzt werden.

## 4 Resümee

Die Pädagogischen Hochschulen und damit die berufspädagogischen Zentren befinden sich nach wie vor in der Aufbauphase, in der es gilt, strukturelle, organisatorische und personelle Herausforderungen zu überwinden. Diese Herausforderungen blockieren z. T. noch inhaltliche Neuorientierungen, die aber dringend gefunden werden müssen, um eine professionelle Lehrer/innen-Ausbildung zu garantieren und um sich im regionalen und europäischen Bildungsraum entsprechend zu positionieren.

Der Beitrag hat versucht, die Besonderheiten der Berufsschulpädagogik innerhalb der strukturellen Rahmenbedingungen zu erläutern und ausgewählte, damit einhergehende Potenziale und Probleme für diese Ausbildungsschiene aufzuzeigen. Vor allem hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Studiums der Berufsschulpädagogik wären weitere Erörterungen notwendig, die in diesem Rahmen nicht möglich sind. Diesbezügliche Diskussionen werden aber auf allen Ebenen der Verantwortung für die Berufspädagogik sowohl an den Pädagogischen Hochschulen als auch außerhalb geführt.

Die Möglichkeit des Erwerbs eines akademischen Grades trägt sicher zur Hebung des professionellen Selbstverständnisses von Berufsschullehrer/innen bei, die trotz ihrer anspruchsvollen Aufgaben in der öffentlichen Diskussion bisher kaum wahrgenommen wurden (vgl. Schaffenrath 2007, S. 248). Neben der gesellschaftlichen Anerkennung ist aber mindestens ebenso wichtig, sogar entscheidend, wie die neuen strukturellen Gegebenheiten einer qualitätsvollen, inhaltlich professionell ausgerichteten Lehrer/innen-Ausbildung zuträglich sein können und von den Verantwortlichen im Sinne einer Professionalisierung der Berufsschullehrerschaft fruchtbar gemacht werden.

## Literatur

AStG AKADEMIEN-STUDIENGESETZ (1999): Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe. BGBl. I Nr. 94/1999. Online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999\\_94\\_1/1999\\_94\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1999_94_1/1999_94_1.pdf) (23.06.2009).

BMUKK – Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (2009): Pädagogische Hochschulen. Standorte, Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren. Online: [http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/leb/ph\\_standorte.xml#toc3-id1](http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/leb/ph_standorte.xml#toc3-id1) (23.06.2009).

- HCV HOCHSCHUL- CURRICULAVERORDNUNG (2006): Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen. BGBl. II Nr. 495/2006. Online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2006\\_II\\_495/BGBLA\\_2006\\_II\\_495.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_II_495/BGBLA_2006_II_495.pdf) (23.06.2009).
- HG HOCHSCHULGESETZ (2005): Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien. BGBl. I Nr. 30/2006. Online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2006\\_I\\_30/BGBLA\\_2006\\_I\\_30.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_I_30/BGBLA_2006_I_30.pdf) (23.06.2009).
- JONAK F./MÜNSTER G. (2006): Die Pädagogische Hochschule. Hochschulgesetz 2005. Kommentierte Ausgabe des Hochschulgesetzes 2005. Innsbruck.
- LANDESVETRAGSLEHRERGESETZ (1966): Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen. BGBl. 172/1966. Online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1966\\_172\\_0/1966\\_172\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1966_172_0/1966_172_0.pdf) (24.06.2009).
- NEUWEG, H. (2009): Lehrerinnen- und Lehrerbildung im europäischen Format. In: STOCK, M. (Hrsg.): Entrepreneurship, Europa als Bildungsraum, Europäischer Qualifikationsrahmen – Tagungsband zum 3. Österreichischen Wirtschaftspädagogik-Kongress. Wien, S. 19 – 28.
- SCHAFFENRATH, M. (2007): Kompetenzorientierte Berufsschullehrerbildung in Österreich. Das Lernaufgabenprojekt als Innovationsmotor, Bielefeld.
- SCHULPFLICHTGESETZ (1985): Bundesgesetz über die Schulpflicht (Wiederverlautbarung). BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006. Online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1985\\_76\\_0/1985\\_76\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1985_76_0/1985_76_0.pdf) (23.06.2009)